



**Kleine Anfrage von Patrick Iten, Fabio Iten, Manuela Käch, Kurt Balmer und Jean Luc Mösch
betreffend Energierichtplan**

Antwort des Regierungsrats
vom 13. September 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 23. August 2022 haben Patrick Iten, Oberägeri, Fabio Iten, Unterägeri, Manuela Käch, Cham, Kurt Balmer, Risch, und Jean Luc Mösch, Cham, die Kleine Anfrage betreffend Energierichtplan eingereicht. Der Regierungsrat nimmt zu den darin gestellten Fragen wie folgt Stellung:

1. *Sind die planerischen Grundlagen mit den Gemeinden bis 2016 für die stärkere Nutzung der erneuerbaren Energien abgeschlossen?*

Die planerischen Grundlagen in kantonaler Zuständigkeit sind abgeschlossen. Die Erdwärmekarte, der Solarkataster (beide auf dem öffentlichen Geodatenviewer des Kantons Zug unter www.zugmap.ch) und die Hinweiskarten «Thermische Grundwassernutzung» (auf der Webseite des Amtes für Umwelt unter www.zg.ch/afu) liegen vor und werden laufend aktualisiert. Weitere Informationen z. B. zur thermischen Nutzung von Oberflächengewässern können ebenfalls der Webseite des Amtes für Umwelt entnommen werden.

2. *Wie weit sind die Arbeiten in Bezug auf die nächste Richtplanrevision und erachtet es der Regierungsrat als notwendig, diesen Grundsatz in die nächste Richtplanrevision einfließen zu lassen?*

Der Kantonsrat legt das Vorgehen für den Umgang des Kantons und der Gemeinden mit der erneuerbaren Energie u. a. im Beschluss E 15.1.4 im kantonalen Richtplan fest. Dieser wird aufgrund geänderter Verhältnisse oder neuer Aufgaben angepasst. Dies ist mit verschiedenen neuen Entscheiden auf Stufe Bund (Energiegesetz, Raumplanungsgesetz, Sachplan Energie) und auf Kantonsebene (Energiegesetz) klarerweise der Fall. Somit überprüft die Baudirektion das ganze Kapitel E 15, wozu auch der Beschluss E 15.1.4 gehört.

3. *Ist der Regierungsrat bereit, einen «Richtplan Energie» auf kantonaler Ebene zu erstellen?*

Nein, der Kanton Zug kennt nur einen Richtplan: den kantonalen Richtplan. Es scheint nicht zweckmässig, verschiedenste Richtpläne zu erstellen, da sonst die Koordination zwischen den Richtplänen leidet und die Interessenabwägung schwierig wird. Wie in Frage 2 aufgezeigt, wird das Kapitel E 15 im kantonalen Richtplan in den nächsten zwei Jahren überprüft und dem Kantonsrat eine Anpassung vorgeschlagen.

4. *Ist der Regierungsrat bereit, eine Arbeitshilfe zur Erstellung einer «Richtplanung Energie» für die Gemeinden zu erstellen?*

Eine Arbeitshilfe zur Erstellung eines «kommunalen Richtplans Energie» ist nicht geplant. Der Kantonsrat beschloss im Planungs- und Baugesetz, dass die Gemeinden kommunale

Richtpläne erstellen können, aber nicht müssen. Es liegt somit in der Kompetenz der Gemeinden, ob sie einen Richtplan Verkehr, Siedlung, Landschaft oder Energie erstellen. Aufgrund dieser Freiwilligkeit verzichtet der Kanton auf die Erstellung von Arbeitshilfen für die kommunalen Richtpläne. Hier ist föderaler Wettbewerb in den Gemeinden erwünscht und führt schliesslich zu spannenden, aber unterschiedlichen Ansätzen.

Zudem stehen die elf Einwohnergemeinden bereits tief in der Erarbeitung ihrer Ortsplanrevisionen, wofür eine solche Arbeitshilfe zu spät kommt, da die Ortsplanrevisionen bis 2025 abzuschliessen sind. Verschiedene Gemeinden erstellten bereits einen kommunalen Energierichtplan oder erarbeiten einen solchen im Rahmen der Ortsplanrevision – dies auch ohne kantonale Arbeitshilfe.

Regierungsratsbeschluss vom 13. September 2022